



**Antrag Nr. 1 zum 45. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 04. Juni 2016**

Antrag: § 30 der Satzung des SHFV

Antragsteller: KfV Stormarn

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

§ 30 der Satzung wird in Ziffer 2 um folgenden neuen Satz 4 ergänzt. Der bisherige Satz 4 wird neu Satz 5.

§ 30 Ziffer 2 Satz 4 neu:

Beschlüsse, die der Verbandstag und der Beirat des SHFV zu Satzungen, Ordnungen, deren Anhängen sowie Durchführungsbestimmungen trifft, sind den Vereinen und Organen des SHFV in angemessener Zeit gemäß § 39a der Satzung des SHFV über das elektronische Postfach des SHFV bekannt zu machen.

Die Regelung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Begründung:

Die bislang geübte Praxis, Beschlüsse des Beirates und des Verbandstages lediglich auf der Homepage des SHFV zu veröffentlichen, macht es ehrenamtlichen Vereinsvertretern schwer, alle für Sie wichtigen Informationen zeitgerecht zur Kenntnis zu nehmen. Die Übertragung der Bringschuld auf den SHFV erleichtert den Vereinsvertretern bei geringem Mehraufwand für die Geschäftsstelle des SHFV die Arbeit erheblich.

Der am 11.07.2015 durchgeführte Kreistag des KfV Stormarn hat diesen Antrag mehrheitlich angenommen.

Der Verbandstag wird gebeten, in diesem Sinne zu entscheiden.

**Antrag Nr. 2 zum 45. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 04. Juni 2016**

Antrag: Einstellung des Drucks von Spielerpässen

Antragsteller: KfV Stormarn

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Der SHFV möge beim DFB darauf hinwirken, die Erstellung von Spielerpässen als physisch vorliegendes Dokument obsolet werden zu lassen und durch eine digitale Dokumentation zu ersetzen.

Die Regelung tritt schnellstmöglich in Kraft – sofern die technischen und statuarischen Möglichkeiten flächendeckend umgesetzt worden sind -.

Begründung:

Die heute vorhandenen digitalen Möglichkeiten des Internets und der DFBnet-Plattform bieten ausreichend Sicherheit, um eine fälschungs- und einflussfreie Vorlage der Spielberechtigung auf elektronischem Wege zu ermöglichen.

Insofern sinken die Kosten auf allen Ebenen und Bearbeitungswege werden verkürzt.

Der ordentliche Kreistag des KfV Stormarn hat diesen Antrag am 11.07.2015 mehrheitlich verabschiedet.

Der Verbandstag des SHFV wird gebeten, in diesem Sinne zu entscheiden.

Antrag Nr. 3 **zum 45. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 04. Juni 2016**

Antrag: **§ 4 der Jugendordnung des SHFV**

Antragsteller: KfV Stormarn

Antrag: Der Jugendverbandstag des SHFV und der SHFV- Verbandstag mögen beschließen:

§ 4 der Jugendordnung des SHFV wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Erstmalige Spielerlaubnis

1. Bei der Erteilung einer Spielerlaubnis für Junioren und Juniorinnen, die erstmals eine Spielerlaubnis erwerben wollen, gelten die §§ 3 und 4 des SHFV- Melde- und Passwesens.

Der Antrag auf erstmalige Erteilung einer Spielerlaubnis ist der SHFV-Passstelle zuzuleiten. Dem Antrag ist des Weiteren die Ablichtung der Geburtsurkunde des um Spielrecht ersuchenden Jugendlichen beizufügen.

2. Bei Jugendlichen genügt die Unterschrift des Vereins auf dem Spielerlaubnis Antrag.

Begründung:

Tatsächlich sind die Kreisjugendausschüsse nicht mehr in die Passantragstellung involviert. Insofern ist hier die redaktionelle Anpassung des § 4 der Jugendordnung erforderlich. Der ordentliche Kreistag des KfV Stormarn hat diesem Antrag am 11.07.2015 mehrheitlich zugestimmt.

Der Verbandstag des SHFV wird daher gebeten, in diesem Sinne zu entscheiden.

**Antrag Nr. 4 zum 45. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 04. Juni 2016**

Antrag: § 9 Ziffer 6 der Jugendordnung des SHFV

Antragsteller: SHFV -Jugendbeirat

Antrag: Der Jugendverbandstag des SHFV und der SHFV-Verbandstag mögen beschließen:

Unter Beibehaltung des bisherigen Wortlautes in § 9 der Jugendordnung wird die bisherige Ziffer 6 hinsichtlich ihres Wortlautes gestrichen und stattdessen wie folgt neu gefasst:

6. Die Kreisfußballverbände können auf Antrag eines Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Juniorenmannschaft der nächst niedrigeren Altersklasse erteilen.

Begründung:

Der bisherige Wortlaut in § 9 Ziffer 6 sieht für die Antragsbearbeitung die Landesverbände vor, welches im Kontext der SHFV-Jugendordnung keinen Sinn ergibt. Vielmehr handelt es sich bei der bisherigen Formulierung um eine schlichte Übernahme aus der DFB-Jugendordnung, diese muss allerdings zur Sinnentfaltung auf die Ebene der Kreisfußballverbände für den Bereich des SHFV überführt werden.

Der Jugendbeirat des SHFV hat am 27.02.2016 einstimmig für diese Änderung votiert.

Der Verbandstag des SHFV wird um Zustimmung gebeten.



**Antrag Nr. 5 zum 45. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 04. Juni 2016**

Antrag: § 17 Ziffer 2 der Jugendordnung des SHFV

Antragsteller: KFV Stormarn

Antrag: Der Jugendverbandstag des SHFV sowie der ordentliche SHFV-Verbandstag mögen beschließen:

§ 17 Ziffer 2 der Jugendordnung des SHFV wird wie folgt neu gefasst:

2. Junioren des älteren A-Jugendjahrgangs können, sofern die Anforderungen von § 17 Absatz 5 der Jugendordnung des SHFV vorliegen, jedoch diejenigen, welche das 18 Lebensjahr vollendet haben, müssen eine Spielerlaubnis für Herrenmannschaften ihres Vereins erhalten. Erteilte Freigaben behalten ihre Gültigkeit auch über den Saisonwechsel hinaus, sofern die entsprechenden Bedingungen für eine Freigabe erfüllt sind. Die Spielerlaubnis für die Jugendmannschaft bleibt daneben bestehen.

Begründung:

Es ist bisher nicht klar ersichtlich, dass erteilte Freigaben auch über den Wechsel der Spielzeit hinaus ihre Gültigkeit entfalten. Der SHFV ist darüber hinaus aufgefordert, im DFBnet eine technische Möglichkeit zu schaffen, die es verhindert, dass erteilte Freigaben für A-Jugendliche nicht automatisch mit dem Saisonende verfallen.

Der ordentliche Kreistag des KFV Stormarn hat am 11.07.2015 diesem Antrag zugestimmt.

Der Verbandstag wird gebeten, in diesem Sinne zu entscheiden.

Antrag Nr. 6 **zum 45. ordentlichen SHFV-Verbandstag**
am 04. Juni 2016

Antrag: **§ 17 der Jugendordnung des SHFV**

Antragsteller: AG §17 des Jugendbeirates

Antrag: Der Jugendverbandstag des SHFV sowie der SHFV-Verbandstag
 mögen beschließen:

Der bisherige Wortlaut von § 17 Ziffer der Jugendordnung des SHFV wird gestrichen und stattdessen wie folgt neu gefasst:

§ 17 Einsatz von Junioren in Herrenmannschaften

- 1. Grundsätzlich sind Junioren für Herrenmannschaften nicht spielberechtigt.**
- 2. Junioren, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen bei Antragstellung ein einjähriges Erstspielrecht für den um Freigabe ersuchenden Verein vorweisen. Die Spielerlaubnis für Herrenmannschaften ist zu erteilen, sofern die Anforderung von Absatz 5 Ziffer 1 erfüllt werden. Die Spielerlaubnis für die Jugendmannschaft bleibt daneben bestehen.**
- 3. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für Junioren des jüngeren A-Jugendjahrgangs für die 1. Herrenmannschaft möglich. Dieses gilt für Spieler, die einer DFB- oder Landesauswahl angehören, oder die eine Spielerlaubnis für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzen. Im Einzelfall entscheidet der verantwortliche Verbandssportlehrer, welcher Spieler einer Landes- oder DFB-Auswahl angehört.**
- 4. Gehört der A-Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzligamannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.**
- 5. Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:**
 - 1. schriftlicher Antrag des Vereins,**
 - 2. schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes, soweit der Jugendliche nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat (gilt für Freigaben gemäß Ziffer 3)**
- 6. Gehört der A-Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaft der Tochtergesellschaft. Für die Lizenzligamannschaft gilt dieses nur, sofern ihm auch die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatus erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag gemäß Nr. 5, Buchstabe a.) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.**
- 7. Die Spielerlaubnis wird vom zuständigen KJA nur dem Verein erteilt, für den der Junior auch das Erstspielrecht für die Junioren besitzt. Wechselt der Junior den Verein, erlischt die erteilte Zustimmung auf Freigabe.**



8. Nach Abschluss ihrer Pflichtspiele können freigeholte A-Junioren des älteren Jahrgangs an allen Spielen der Herrenmannschaften teilnehmen.
9. Wird ein A-Junioren-Spiel an einem Spieltag gleich aus welchem Grund abgesagt, so ist der freigeholte A-Junior für diesen Spieltag nicht mehr spielberechtigt. Im Falle der Nichtbeachtung findet § 29 der SPO Anwendung. Ferner ist § 55 SPO zu berücksichtigen.
10. Jugendliche mit einer Spielerlaubnis für Herrenmannschaften dürfen an einem Tag nur in einem Spiel zum Einsatz kommen.

Begründung:

Immer wieder wurden Spiele der A-Jugend abgesagt, um Herrenspiele stattfinden zu lassen. Obwohl mehrfach nachgewiesen werden konnte, dass A-Jugendspieler in den Herren eingesetzt wurden, ergab sich keine Spielwertung des Herrenspiels. In dem alten Text ist auch nicht klar definiert, ob A-Jugendspieler eingesetzt werden dürfen, an einem anderen Spieltag als an jenem, an welchem die Absage des A-Jugendspiels erfolgte. Aus dem neuen Text wird jetzt jedem klar, wann A-Jugendliche in Herrenmannschaften eingesetzt werden dürfen. Ein Missbrauch der Ziffer 10 wird ausgeschlossen.

Im Falle eines positiven Votums sollen die Änderungen mit Wirkung zum 01.07.2017 in Kraft treten.

Der Jugendverbandstag des SHFV sowie der SHFV-Verbandstag werden um Zustimmung gebeten.

**Antrag Nr. 7 zum 45. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 04. Juni 2016**

Antrag: § 17a der Jugendordnung des SHFV

Antragsteller: SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss sowie SHFV-Jugendbeirat

Antrag: Der Jugendverbandstag des SHFV sowie der SHFV-Verbandstag
mögen beschließen:

In der SHFV-Jugendordnung wird der bisherige Wortlaut von § 17a ersatzlos gestrichen und stattdessen wie folgt neu gefasst:

§ 17a Einsatz von Juniorinnen in Frauenmannschaften

1. Juniorinnen dürfen grundsätzlich nicht in einer Frauenmannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Juniorinnen nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen dann die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der maßgeblichen Spielordnung. Außerdem werden die betreffenden Vereine und Tochtergesellschaften bestraft.

2. Juniorinnen des älteren B-Jugendjahrgangs können eine Spielerlaubnis für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erhalten. Juniorinnen des älteren B-Jahrgangs sind die Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

3. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben.

4. Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:
a) schriftlicher Antrag des Vereins,
b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes.

5. Die Spielerlaubnis für die Juniorinnenmannschaft bleibt daneben bestehen. Jedoch darf keine freigeholte B-Juniorin mit einem Spielrecht für Frauenmannschaften ihres Vereins in einer anderen Altersklasse eingesetzt werden als in der B-Jugend selbst. Auch ein Austausch der freigeholten B-Juniorin gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 ist nicht zulässig. Ein Einsatz in einer Frauenmannschaft darf jedoch nur einmal an einem Spieltag erfolgen.

6. Die Spielerlaubnis wird von der Geschäftsstelle des SHFV nur dem Verein erteilt, für den die Juniorin auch die Spielerlaubnis für die Juniorinnen besitzt. Wechselt die Juniorin den Verein, erlischt die erteilte Zustimmung zur Freigabe.



7. Nach Abschluss ihrer Pflichtspiele können freigeholte Juniorinnen des älteren B-Juniorinnenjahrgangs an allen Spielen der Frauenmannschaften teilnehmen.
8. Wegen des Einsatzes einer Juniorinnenspielerinnen mit einer Spielerlaubnis für Frauenmannschaften darf kein Jugendspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
9. Juniorinnen mit einer Spielerlaubnis für Frauenmannschaften dürfen an einem Tag nur in einem Spiel zum Einsatz kommen.
10. Juniorinnen mit einer Spielerlaubnis nach Nr. 2- 4 werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.

Begründung:

Vertreter/innen der Kreise haben sich in einer AG Sitzung am 16.6.2015 mit der Neuformulierung des Paragraphen §17a JO beschäftigt. Die Richtlinien sind denen vom DFB (§6 JO) angepasst. Somit wurde der Passus zu den A-Juniorinnen ersatzlos gestrichen. Dies wird zudem damit begründet, dass in der Vergangenheit keine A-Juniorinnen Mannschaften im LV spielten und wegen des demographischen Wandels zukünftig nicht erwartet werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit für Vereine plädieren wir weiterhin für eine Trennung von Junioren und Juniorinnen.

Der Jugendbeirat hat am 27.02.2016 genau wie die Kreisfrauen- und Mädchenreferentinnen obiger Änderung mit großer Mehrheit zugestimmt.

Im Falle eines positiven Votums tritt die obige Änderung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Jugendverbandstag des SHFV sowie der SHFV-Verbandstag werden um Zustimmung gebeten.

**Antrag Nr. 8 zum 45. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 04. Juni 2016**

Antrag: § 2 der Spielordnung des SHFV

Antragsteller: SHFV - Herrenspielausschuss

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Der § 2 Ziffer 1 sowie der § 2a Ziffer 6 der Spielordnung werden wie folgt angepasst:

§ 2 Pflicht- und freier Spielbetrieb

- 1. Der Spielbetrieb des SHFV gliedert sich in den Pflichtspielbetrieb und den freien Spielbetrieb auf, wobei der Pflichtspielbetrieb Vorrang vor dem freien Spielbetrieb und vor Spielen des F&B-Bereiches hat.**

§ 2a Spielbetrieb über das DFBnet

~~6. Grundsätzlich haben Pflichtspiele Vorrang vor Spielen des F&B-Bereiches.~~

Begründung:

Durch das Verschieben der Ziffer 6 von § 2a in § 2 Ziffer 1 der Spielordnung soll der Reihenfolge der unterschiedlichen Arten des Spielbetriebes mehr Gewicht verliehen werden.

Im Falle eines positiven Votums tritt die Änderung mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft.

Der Verbandstag des SHFV wird um Zustimmung gebeten.

**Antrag Nr. 9 zum 45. ordentlichen SHFV-
Verbandstag am 04. Juni 2016**

Antrag: § 9 der Spielordnung des SHFV

Antragsteller: SHFV – Schiedsrichterausschuss/ SHFV-Herrenspielausschuss

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

§ 9 der Spielordnung wird unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wie folgt angepasst:
Nr. 1 Absatz 3:

Stichtag für die Meldung ist der 30.06. eines jeweiligen Jahres. Meldungen, die verspätet eingehen, werden als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einem Ordnungsgeld gemäß Nummer 1 b Ordnungsgeldkatalog belegt, führen aber nicht zu einer Sanktionierung gemäß Ziffer 2. Meldungen, die erst nach dem 05.07. erfolgen, finden für die laufende Serie keine Berücksichtigung für die zu ermittelnde Anzahl der zu meldenden Zehlschiedsrichter und führen zu einer Sanktionierung gemäß Ziffer 2. Die Wechselfristen für Schiedsrichter ergeben sich aus § 19 der Schiedsrichterordnung. Die Vereine können aufgefordert werden, zu einem früheren Zeitpunkt eine vorläufige Meldung abzugeben.

Nr. 1 Absatz 4:

Der Verein, welcher einen Schiedsrichter zur Ausbildung erstmals gemeldet hat, behält diesen ab Vollendung des 16. Lebensjahres mindestens 3 Jahre als Zehlschiedsrichter im Sinne von Abs. 1, sofern dieser im Zuständigkeitsbereich des Kreisfußballverbandes als anerkannter Schiedsrichter tätig ist. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Schiedsrichter zwischenzeitlich von seinem Ausbildungsverein zu einem anderen Verein innerhalb desselben Kreisfußballverbandes gewechselt ist. Wechselt der Schiedsrichter allerdings den Kreisfußballverband, geht das Recht des Zehlschiedsrichters an den Verein, in welchem er im neuen Kreisfußballverband als Schiedsrichter tätig wird. Die Schutzfrist (3 Jahre ab Vollendung des 16. Lebensjahres) ist unbeachtlich, wenn der abgebende Verein auf die Einhaltung schriftlich verzichtet und die Verzichtserklärung dem Kreisschiedsrichterausschuss vorlegt.

Nr. 2 d):

Ab dem vierten Jahr pro fehlendem Schiedsrichter:

Ein Ordnungsgeld in Höhe von € 500,00

sowie pro Schiedsrichterfehlbestand (Gesamtheit aller fehlenden Schiedsrichter) Abzug von 9 Punkten für die höchstklassigste Mannschaft im SHFV.

Im Falle eines durchgängigen Schiedsrichterfehlbestandes von Zehlschiedsrichtern im Sinne von Ziffer 1 erfolgt ab dem vierten Jahr zusätzlich eine Nichtzulassung der untersten Herren- bzw. Frauenmannschaft des säumigen Vereins.

Rest unverändert...

Nr. 5:

Gelangt ein säumiger Verein aufgrund eines fortwährenden Schiedsrichterfehlbestandes in die Maßnahmenstufe 2.d) (ab dem vierten Jahr des negativen Schiedsrichtersolls), so wird die Nichtzulassung der untersten Herren-bzw. Frauenmannschaft des säumigen Vereins für ein Spieljahr ausgesetzt, sofern sich der Schiedsrichterfehlbestand im Vergleich zum vorigen Spieljahr

um mindestens 50 % reduziert hat (Vergleich der Anzahl der gemeldeten Zähl-Schiedsrichter im Verhältnis zu den erforderlichen Zähl-Schiedsrichtern nach § 9 Nr. 1 Abs. 1 SpO).

Rest unverändert...

Nr. 6 Abs. 3:

Gutschriften auf dem Vereinsschiedsrichterkonto können vorrangig mit Ordnungsgeldern verrechnet werden, die sich aus Ziffer 2 ergeben, oder aber mit Verwaltungskosten gemäß § 15 SRO. Im übrigen können sie nachrangig auch mit allen anderen Gebühren und Ordnungsgeldern verrechnet werden, nicht jedoch mit Geldstrafen nach den Vorschriften der RO.

Rest unverändert...

Begründung:

Die Verkürzung der Nichtahndungsfrist in § 9 Nr. 1 Absatz 3 vom 15.07. auf den 05.07. soll einer früheren Planungssicherheit durch frühere Entscheidungen dienen. Die Planungssicherheit betrifft sowohl die Vereine als auch die spielleitenden Instanzen.

Die angedachten Änderungen in § 9 Nr. 1 Absatz 4 sollen erstmals eine Verzichtsmöglichkeit für die grundsätzlich geltenden Schutzfristen normieren.

Die Ergänzungen in § 9 Nr. 5 dienen einer Klarstellung, wie zu verfahren ist, wenn ein Schiedsrichterfehlbestand auch über das vierte Jahr hinaus anhält. Mithin geht es um eine normative Grundlage zur Schaffung von Sanktionsmöglichkeiten ab dem fünften Jahr und darüber hinaus.

Die Anpassungen in § 9 Nr. 6 Absatz 3 dienen der Klarstellung der Berechnung bei Gutschriften auf das jeweilige Vereinsschiedsrichterkonto.

Die Änderungen sollen mit sofortiger Wirkung nach Beschlussfassung in Kraft treten.

Der Verbandstag des SHFV wird um Zustimmung gebeten.

Beispiel zu § 9 Nr. 5

Jahr 03	Zähl-SR Ist-Bestand	Zähl-SR-Soll-Bestand	Ergebnis
	5	10	-5
Jahr 04	Zähl-SR Ist-Bestand	Zähl-SR-Soll-Bestand	Ergebnis
	8	10	-2
Berechnung:	50% von 5 = 2,5	5 – 2,5 = 2,5	⇒ Fehl von -2 wurde um mehr als 50 % (2,5) reduziert ⇒ Aussetzung der Streichung

**Antrag Nr. 10 zum 45. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 04. Juni 2016**

Antrag: § 20 der Spielordnung des SHFV

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Antrag: Der Beirat des SHFV möge beschließen

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes in § 20 der Spielordnung wird in Nr. 2 die Ziffer c) wie folgt neu gefasst:

- c) Wird eine Mannschaft **bis zum erst nach dem** offiziellen Meldeschluss im DFBnet Meldebogen (30.06.) **nicht zur neuen Spielserie** gemeldet, **wird dies als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einem Ordnungsgeld gemäß Nummer 1 a des Ordnungsgeldkataloges belegt. Sollte die Meldung erst nach dem 05.07. erfolgen, ist / sind die Mannschaft(en)** in der **untersten** Spielklasse einzureihen, ~~in welcher die nächst niedere Mannschaft des Vereins spielt und ersetzt diese dort. Die ersetzte und alle weiteren Mannschaften des Vereins sind entsprechend weiter nach unten einzustufen. Die Spielstaffel, in der die Mannschaft gespielt hat, wird wie unter Ziffer 2 b) beschrieben komplettiert.~~
Eine Meldung im DFBnet nach dem 30.06. ist nur durch den Staffelleiter möglich.

Begründung:

Im Falle eines positiven Votums tritt die Änderung mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft.



**Antrag Nr. 11 zum 45. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 04. Juni 2016**

Antrag: § 39 der Spielordnung des SHFV

Antragsteller: Vorstand Kreisfußballverband Schleswig-Flensburg

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

§ 39 der Spielordnung wird unter Beibehaltung des bisherigen Wortlautes um folgende Ziffer 3a ergänzt:

3a. Steht kein anerkannter Schiedsrichter zur Verfügung, und findet der Platzverein für die Gestellung eines Schiedsrichters keinen geeigneten Sportfreund, so können sich die beteiligten Trainer darauf einigen, nach den Regeln der Fair-Play-Liga der F-Jugend zu verfahren: Die Trainer entscheiden jeweils in einer vorher vereinbarten Spielhälfte, ansonsten wird nach § 56 der Spielordnung verfahren: Einwurf, Ecke, Abstoß!

Begründung:

Vermeehrt kommt es insbesondere im Juniorenbereich im KfV Schleswig-Flensburg immer häufiger vor, dass angesetzte Schiedsrichter nicht antreten oder dass nicht genügend Schiedsrichter zur Verfügung stehen, um alle angesetzten Spiele zu bedienen. Die Heimvereine können ebenso immer seltener einen kompetenten Spielleiter anbieten, der in solchen Fällen einspringen kann.

In diesem Fall griffe dann die vorgeschlagene Lösung, die ja bereits vom DFB und vom SHFV als besonders auszeichnungswürdig anerkannt wurde, die Erfinder dieser pragmatischen Lösung sind durch beide genannten Verbände im Herbst 2014 zum Bundessieger Fair-Play in Nürnberg ausgezeichnet worden.

Der Vorstand des KfV Schleswig-Flensburg hat der Intention dieses Antrages zugestimmt.

Der Verbandstag des SHFV wird ebenfalls um Zustimmung gebeten.

**Antrag Nr. 12 zum 45. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 04. Juni 2016**

**Antrag: Anhang zur Spielordnung - Richtlinien für die Bildung
von Spielgemeinschaften**

Antragsteller: SHFV – Schiedsrichterausschuss/SHFV-Herrenspielausschuss

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

In den Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften wird im Abschnitt – Bestimmungen für den Spielbetrieb/Auf- und Abstieg – der bisherige Absatz 1 gestrichen und stattdessen wie folgt neu gefasst:

Für jede an einer Spielgemeinschaft teilnehmende Mannschaft im Sinne des § 9 Nr. 1 Absatz 1 Spielordnung muss durch den federführenden Verein ein Zehlschiedsrichter gestellt werden. Eine Übertragung von Schiedsrichtern ist unzulässig.

Zusätzlich gilt für den Herren- und Frauenbereich:

Die Federführung darf bei einer unveränderten Spielgemeinschaft für einen Zeitraum von vier Spieljahren nicht geändert werden.

Begründung:

Die bisherige Regelung zur Stellung von Zehlschiedsrichtern seitens der an einer Spielgemeinschaft teilnehmenden Vereine führte nicht selten zu nichtgewollten Umgehungsmöglichkeiten der grundsätzlichen Meldenotwendigkeit gemäß § 9 Nr. 1 Absatz 1 der Spielordnung des SHFV.

Die obige Anpassung soll diesen Umgehungstatbestand eliminieren, indem zukünftig eine Übertragung von Schiedsrichtern zwischen den an einer SG beteiligten Vereinen unzulässig ist. Der federführende Verein ist fortan ausschließlich verantwortlich für das korrekte Einhalten des Schiedsrichtersolls. Die zeitliche Festlegung der Federführung soll ebenfalls verhindern, dass durch einen permanenten Wechsel in der Federführung die Anwendung von § 9 der Spielordnung ausgehebelt wird.

Die Änderungen sollen zum 30.06.2017 in Kraft treten.

Der Verbandstag des SHFV wird um Zustimmung gebeten.

**Antrag Nr. 13 zum 45. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 04. Juni 2016**

**Antrag: Spielklassenstrukturreform des Herrenspielbetriebes im
SHFV**

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Die Spielklassensystematik im Herrenbereich wird neu strukturiert. Hiervon sind vorrangig die §§ 5 und 6 der Spielordnung betroffen.

Für die Umsetzung der Spielklassenstrukturreform sind vorab die folgenden Punkte zu beschließen:

1. Ein wesentlicher Bestandteil der Spielklassenstrukturreform besteht darin, die Spielklassenstärke in allen Spielklassen auf max. 16 Mannschaften zu begrenzen, wobei diese in den unteren Spielklassen weiter reduziert wird.
2. Die Bezeichnung der Spielklassen im SHFV lautet zukünftig:
Oberliga Schleswig-Holstein
Landesliga Schleswig/Landesliga Holstein
Verbandsliga Nord/Ost/West/Süd
Kreisliga (versehen mit regionalen Zusätzen)
Kreisklasse A (bezeichnungstechnisch in Analogie zur Kreisliga)
Kreisklasse B etc.
3. Die Spielklassen gliedern sich in folgende Staffeln:
Oberliga 1
Landesliga 2
Verbandsliga 4
Kreisliga 8
Kreisklassen je nach Meldung
4. Die Zusammenstellung der Spielklassen erfolgt grundsätzlich nach wirtschaftlich-ökologischen Gesichtspunkten (Entfernungen und Fahrzeiten).

Die weitergehende Struktur ergibt sich aus der diesem Antrag anliegenden PowerPoint-Präsentation, welche ausdrücklich zum Antragsgegenstand erklärt wird.

Eine abschließend detaillierte Umsetzung der neuen Struktur im Hinblick auf die §§5 und 6 der Spielordnung sowie die weitergehende textliche Anpassung in diesen Paragraphen erfolgen im Anschluss an die Beschlussfassung durch den Verbandstag 2016 auf Basis des in der Anlage beigefügten Vorschlages zur Neustrukturierung der Spielklassen im Herrenbereich.

Begründung:

Die neue Spielklassenstruktur wurde in zahlreichen Gremien, u.a. SHFV-Beirat, SHFV-Vorstand, Spielausschüsse vorgestellt und ist dort auf eine mehrheitliche Zustimmung

gestoßen.

Einer der Gründe für die Neustrukturierung der Spielklassen ist eine Forderung der Vereine nach einer neuen Spielklasse zwischen der Verbandsliga und den Kreisligen, da der sportliche Abstand zwischen diesen beiden Spielklassen bisher zu groß war, wobei aber auch der sportliche Abstand zwischen den Verbandsligen und der bisherigen Schleswig-Holstein-Liga für viele Vereine problembehaftet ausfiel. Dies wird u.a. dadurch deutlich, dass viele Mannschaften nach dem Aufstieg im darauffolgenden Spieljahr sofort wieder in die nächst niedere Spielklasse abgestiegen sind. Des Weiteren gibt es jedes Jahr mehr Mannschaften, die aus diesen Gründen nicht in die nächst höhere Spielklasse aufsteigen wollen. Weiterhin ist es in den letzten Jahren des Öfteren vorgekommen, dass auch Mannschaften in den Verbandsstaffeln im Laufe der Spielserie sich vom Spielbetrieb abgemeldet haben.

Durch eine Reduzierung der Staffelstärke auf max. 16 Mannschaften stehen vier zusätzliche Termine für die Spielplanung zur Verfügung. Hierbei können die Spieltermine unter der Woche entzerrt werden und es stehen zusätzliche Termine für andere, bereits eingeführte Wettbewerbe zur Verfügung.

Durch die feste Anzahl von Staffeln in einer Spielklassenebene ist auch eine verlässliche Auf- und Abstiegsregelung über alle Spielklassenebenen hinweg gewährleistet, wobei auch die Tabellenzweiten eine Aufstiegschance erhalten und nicht, wie in der Vergangenheit an Aufstiegsrunden teilnehmen, die am Ende nicht von Bedeutung gewesen sind.

Durch die Einführung des flexiblen Spielbetriebes über alle Spielklassen im SHFV und der zeitgleichen Spielklassenstrukturreform müssen sich die Vereine nur einmal auf veränderte Strukturen einstellen und nicht binnen weniger Jahre zwei grundsätzliche elementare Strukturänderungen durchlaufen.

Im Falle eines positiven Votums tritt die Spielklassenstrukturreform mit Beginn der Spielserie 2017/2018 in Kraft. Die Spielserie 2016/2017 wird für die Neustrukturierung als Qualifikationsspielserie herangezogen.

Der Verbandstag wird um Zustimmung für diese Vorgehensweise gebeten.

**Antrag Nr. 14 zum 45. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 04. Juni 2016**

Antrag: § 13 Schiedsrichterordnung

Antragsteller: SHFV- Schiedsrichterausschuss

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

In § 13 wird unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes die Ziffer 5 gestrichen und stattdessen wie folgt neu gefasst:

Absatz 1:

Ein durch Abmeldung und Rückgabe des DFB-SR-Ausweises ausgeschiedener Schiedsrichter wird umgehend wieder anerkannt und zugelassen (mit DFB-SR-Ausweis), wenn seine Wiederanmeldung nach längstens ~~48~~24 Monaten (gerechnet vom Tage der Abmeldung) vorliegt und er bei einer vom KfV anzusetzenden Prüfung Regelkenntnisse und körperliches Leistungsvermögen nach den Maßstäben eines SR-Anwärters nachweist; will dieser SR nur administrativ tätig sein, ist nur der Regeltest abzulegen. -

Absatz 2:

~~Bei einer späteren Wiederanmeldung ist die erneute Zulassung (mit DFB-SR-Ausweis) davon abhängig, dass der Schiedsrichter bei einer vom KfV anzusetzenden Prüfung Regelkenntnisse und körperliches Leistungsvermögen (Kondition) nach den Maßstäben eines SR-Anwärters nachweist; will dieser SR nur administrativ tätig sein, ist nur der Regeltest abzulegen.~~

Absatz ~~3~~2:

Diese Prüfung kann ~~einmal~~nicht wiederholt werden. Sollte diese nicht erfolgreich absolviert werden, ist ~~Der~~ Schiedsrichter ~~ist~~ dann an den nächsten Anwärterlehrgang zu verweisen.

Begründung:

Die Kreisschiedsrichterobleute des SHFV haben den SHFV-Schiedsrichterausschuss einstimmig beauftragt, diesen Antrag einzubringen.

Nach der Einschätzung der KSOs waren die nach § 13 Nr. 5 Schiedsrichterordnung in der zur Zeit aktuellen Fassung wiedergemeldeten Schiedsrichter in den allermeisten Fällen, nicht mehr geeignet, das Amt des Schiedsrichters auszuführen, weil die körperlichen Voraussetzungen nicht vorlagen oder sehr große Lücken in der Regelkenntnis existierten. Offensichtlich wurde die Vorschrift genutzt, um Sanktionen nach § 9 Spielordnung zu verhindern oder zu minimieren. Im Folgejahr wurden die Schiedsrichter in der Regel wieder



gestrichen, weil sie die kreisspezifischen Prüfungen eines Kreisschiedsrichters nicht bestanden haben.

Obige Änderungen sollen diesem Erscheinungsbild entgegenwirken.

Die Änderungen sollen zum 01.07.2016 in Kraft treten.

Der Verbandstag des SHFV wird um Zustimmung gebeten.

**Antrag Nr. 15 zum 45. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 04. Juni 2016**

Antrag: § 19 der Schiedsrichterordnung

Antragsteller: Kreisfußballverband Schleswig-Flensburg

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes sollen in § 19 Absatz 2 folgende Sätze ersatzlos gestrichen werden:

Ist er zugleich aktiver Fußballspieler, so kann er nur für den Verein als Schiedsrichter tätig sein, für welchen er auch spielt. Kann in dem Verein, für welchen er als Schiedsrichter tätig ist, objektiv ein Spielrecht nicht ausgeübt werden, so gilt § 19 (2) Satz 4 SRO nicht.

Begründung:

Es gibt viele Fußballspieler, gerade in den höherklassigen Mannschaften, die noch aktives Mitglied in ihrem Stammverein und dort tief verwurzelt sind. Das Spielrecht liegt nur wegen ihres persönlichen Könnens bei einem anderen Verein, da der Stammverein diese Spielstärke nicht mehr bieten kann. Können sie sich höherklassig nicht durchsetzen, kehren sie nach einer oder zwei Spielserien zum Stammverein zurück. Sollte der Spieler in dieser Zeit an einem Schiedsrichteranwärterlehrgang erfolgreich teilnehmen, ist er als „Zahlschiedsrichter“ an den höherklassigen Verein für 3 Jahre gebunden, auch wenn er den Lehrgang nur absolviert hat, um seinem Stammverein in einer Notlage zu helfen.

Diese Problematik wird sich mit der Bildung von mehr Spielgemeinschaften noch erhöhen. Bei den Spielansetzungen muss kein Interessenskonflikt entstehen, wenn er grundsätzlich zu Spielen seiner Staffel nicht angesetzt wird (sofern die Qualifikation dafür besteht). Gerade kleinen Vereinen mit nur wenigen schiedsrichterpflichtigen Mannschaften, kann mit der Änderung geholfen werden, ihre Eigenständigkeit zu bewahren.

Der Verbandstag wird um Zustimmung gebeten.

**Antrag Nr. 16 zum 45. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 04. Juni 2016**

Antrag: § 19 Schiedsrichterordnung

Antragsteller: SHFV – Schiedsrichterausschuss

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Der bisherige Wortlaut in § 19 Absätze 4 und 5 wird gestrichen und stattdessen wie folgt neu gefasst, wobei der Wortlaut der übrigen Absätze unverändert bleibt:

Absatz 4 neu:

Möchte ein Schiedsrichter in der neuen Spielzeit für einen anderen Verein als Schiedsrichter anerkannt gelten, so muss er sein beabsichtigtes Ausscheiden bei seinem derzeitigen Verein, für den er derzeit noch als Schiedsrichter anerkannt ist und beim zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss bis zum 31.12. der laufenden Spielserie nachweislich schriftlich bekannt geben.

Absatz 5 neu:

Erfolgt diese Bekanntmachung nicht fristgerecht, so kann dieser Schiedsrichter zwar für den neuen Verein tätig sein, er bleibt aber auch in der neuen Saison für seinen derzeitigen Verein anerkennenswert. Die Schutzfrist (31.12.) ist unbeachtlich, wenn der abgebende Verein auf die Einhaltung schriftlich verzichtet und die Verzichtserklärung dem Kreisschiedsrichterausschuss vorlegt.

Begründung:

Der Schutzgedanke von § 19 Absatz 4 der Schiedsrichterordnung soll zukünftig dann nicht gelten, wenn der eigentlich schutzwürdige Verein auf seine Rechte schriftlich verzichtet. Die obigen Änderungen sollen diesem Erfordernis Rechnung tragen.

Im Falle eines positiven Votums treten die Änderungen mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft.

Der Verbandstag wird um Zustimmung gebeten.

**Antrag Nr. 17 zum 45. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 04. Juni 2016**

Antrag: Anhang Finanzordnung - Gebührenkatalog

Antragsteller: KfV Stormarn

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Die Gebührensätze im Anhang der Finanzordnung des SHFV unter Punkt 2 sollen dahingehend angepasst werden, dass Spielverlegungen in der Zeit vom Datum der Veröffentlichung eines Spielplans bis zum 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres gebührenfrei sind.

Begründung:

Die Neuregelung soll den Vereinen ermöglichen, nach Herauskommen der Spielpläne noch Anpassungen vorzunehmen, ohne dass diese Kosten verursachen.

Die Änderungen sollen ab 01.07.2017 in Kraft treten.

Der ordentliche Kreistag des KfV Stormarn hat am 11.07.2015 diesem Antrag zugestimmt.

Der Verbandstag des SHFV wird gebeten, in diesem Sinne zu entscheiden.